

„Quelle und Höhepunkt“

In Nordrhein-Westfalen wurde, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern bzw. verlangsamen und einer Überlastung des Gesundheitssystems mit einer Überbelegung der Intensivstationen entgegenzuwirken, von der Landesregierung eine Rechtsverordnung, die „Covid-VO“, verabschiedet. Ihre Wirkung ist befristet auf drei Monate ab Verkündung. Seit einigen Wochen sinken die Infektionszahlen. Das hochinfektiöse Virus stellt eine große Gefahr für die Gesundheit und das Leben, insbesondere der Risikogruppen, dar. Auch bei den nicht einer Risikogruppe Angehörigen kann eine Erkrankung schwere Folgen haben. Es ist nicht auszuschließen, dass das Virus sich nicht nur über Tröpfchen verbreitet - eine Gefahr, die mit Abstandhalten und kürzeren Verweildauern gesenkt werden kann - sondern dass es auch über die Bindehaut und im Wege der Schmierinfektion, also über Flächen übertragen werden kann. Infizierte Menschen ohne Symptome können wahrscheinlich andere anstecken. Längere gemeinsame Verweildauern erhöhen die Gefahr der Ansteckung schon ab 15 Minuten signifikant. Genauere Erkenntnisse hat man derzeit nicht. Der Gesetzgeber geht aufgrund des bisherigen Wissens zulässigerweise davon aus, dass das Virus sehr gefährlich ist.

In § 7 Covid-VO heißt es:

Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

Die 92-jährige Katholikin K ist entsetzt. Sie besucht schon ihr Leben lang jeden Sonntag die heilige Messe. Sie stellt mithilfe ihres Anwalts einen Antrag beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen auf einstweilige Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der Norm. Der Antrag wird abgelehnt. Daraufhin erhebt K Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen den ablehnenden Beschluss des OVG NRW vom 17.04.2020. Sie meint, der Beschluss verletze sie in ihrem Grundrecht aus Art. 4 GG.

Die K lässt zur Begründung vortragen, dass für Katholiken die heilige Messe zentraler und unerlässlicher Bestandteil ihrer Glaubensausübung ist. Sie verweist hierfür auf den Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 1324–1327), in dem es heißt:

Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens [...] Die Teilnahme am göttlichen Leben und die Einheit des Volkes Gottes machen die Kirche zur Kirche [...] Die Eucharistie ist also der Inbegriff und die Summe unseres Glaubens [...]“

Sie wolle und könne sich angesichts dieser Überzeugung nicht auf häusliche Andacht und Gebet sowie auf Online-Gottesdienste verweisen lassen, da insbesondere bei letzterem zwar der Wortgottesdienst möglich sei, aber eben nicht die Eucharistiefeier. Der Eingriff wiege deswegen sehr schwer und verletze sie in ihrer Religionsausübungsfreiheit.

Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung im Infektionsschutzgesetz sei viel zu unbestimmt, die Verwaltung könne aufgrund dieser Rechtsverordnungen nahezu jeden Inhalts erlassen. Zudem werde Art. 4 GG in der Ermächtigungsgrundlage gar nicht zitiert, sodass allein deswegen eine Einschränkung unzulässig sei. Jedenfalls aber hätten auch mildere Maßnahmen, so wie sie die Covid-VO für Verkaufsstellen vorsieht, getroffen werden können, wie beispielsweise Besucherzahlbeschränkungen und Abstandsregelungen während des Gottesdienstes. Man könne auch auf das gemeinsame Singen und Sprechen verzichten, so etwas könne doch im Einzelfall festgelegt werden. Überhaupt bringe das Verbot doch gar nichts, wenn sich die Leute immer noch in Verkaufsstellen begegnen. K ist außerdem der Meinung, es müsse ihr mit ihren über 90 Jahren erlaubt sein, sich selbst zu gefährden, sie habe ihr Leben doch sowieso „hinter sich“ und sei nicht sonderlich gesund.

Die Prozessbevollmächtigte der Landesregierung meint, die Verfassungsbeschwerde der K sei bereits unzulässig, weil die Beschwerdeführerin zunächst das Hauptsacheverfahren vor dem OVG NRW abwarten müsse. Die Ermächtigungsgrundlage für Verordnungserlasse sei zudem hinreichend bestimmt, im Ordnungsrecht seien Generalklauseln zulässig.

Der Beschluss verletze sie auch nicht in ihrer Freiheit auf Religionsausübung, sie könne doch stattdessen an Online-Gottesdiensten teilnehmen. Maßnahme wie die Beschränkung von Besucherzahlen und die Einhaltung von Abstandsregelungen genügen der Zweckerreichung nicht, denn durch sie könne die Gefahr einer Infektion nur reduziert, aber nicht ausgeschlossen werden. Eine Abwägung des Lebensschutzes mit anderen Interessen verbiete sich.

Bearbeiterhinweis:

Es ist ein Gutachten über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ende April 2020 anzufertigen. Der später erlassene § 28a IfSG ist nicht anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass das Infektionsschutzgesetz in einem ordnungsgemäßen Verfahren erlassen wurde und die Ermächtigung grundsätzlich verhältnismäßig ist. Die Verfassungsbeschwerde der K wurde form- und fristgerecht erhoben und die Verordnung ist im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG noch in Kraft.

Andere Informationen über das Virus, seine Gefährlichkeit und Verbreitungswege, als die im Sachverhalt angegebenen, sind nicht heranzuziehen.

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich - einzugehen.

Die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG sind nicht gegeben. Art. 3 GG ist nicht zu prüfen.

Der Umfang der Bearbeitung darf 20 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

Bei der Abfassung der Hausarbeit ist die Schriftart „Times New Roman“ (Schriftgröße: 12 [Fließtext] bzw. 10 [Fußnotenapparat]) bei 1,5-fachem Zeilenabstand im Blocksatz zu verwenden.

Die Seiten Ihrer Hausarbeit sind nur einseitig zu bedrucken und es ist ein Seiten-Layout des folgenden Zuschnitts zu wählen: 2,5 cm (oben), 2,0 cm (unten), 6,0 cm (rechts) und 2,0 cm (links).

WICHTIG

Bitte schicken Sie Ihre Bearbeitung nicht per Post!

Die Abgabe erfolgt NUR elektronisch als PDF. Für den Upload benutzen Sie diesen Link:

<https://cloud.jura.uni-bonn.de/s/d8KKQsXs29X6eyj>